

Bundesgesetzblatt ¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1992

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 92	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags 2032-1-13	18
10. 1. 92	Tierimpfstoff-Kostenverordnung neu: 7831-1-47-5; 7831-1-47-4	19
15. 1. 92	Neufassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung 9513-30	22
10. 1. 92	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	53
10. 1. 92	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen 420-1-9	54

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	55
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	56

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland
zu einer Stufe des Auslandszuschlags**

Vom 10. Januar 1992

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 728), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, Abschnitt „I. Europa“ werden
 - a) in der Spalte „Polen“ nach dem Wort „Warschau“ die Worte „Breslau 6 (sechs) bis zum 31. 12. 1994; 5 (fünf) ab 1. Januar 1995“, nach dem Wort „Breslau“ die Worte „Danzig 6 (sechs) bis zum 31. 12. 1994; 5 (fünf) ab 1. Januar 1995“ und nach dem Wort „Krakau“ die Worte „Stettin 5 (fünf) bis zum 31. 12. 1994; 4 (vier) ab 1. Januar 1995“ eingefügt,
 - b) in der Spalte „Sowjetunion“ nach dem Wort „Moskau“ die Worte „Alma Ata 10 (zehn) bis zum 31. 12. 1993; 9 (neun) ab 1. Januar 1994“ und nach dem Wort „Kiew“ die Worte „Minsk 9 (neun)“ eingefügt, die Worte „Leningrad 8 (acht)“ gestrichen und nach den Worten „Minsk 9 (neun)“ die Worte „St. Petersburg 8 (acht)“ eingefügt,
 - c) in der Spalte „Tschechoslowakei“ nach dem Wort „Prag“ die Worte „Preßburg 5 (fünf) bis zum 31. 12. 1993; 4 (vier) ab 1. Januar 1994“ eingefügt.
2. In § 1, Abschnitt „II. Afrika“ werden nach der Spalte „Burundi“ die Spalte „Dschibuti“ und die Worte „Dschibuti 12 (zwölf)“ eingefügt.
3. In § 1, Abschnitt „IV. Asien“ werden
 - a) nach der Spalte „Jordanien“ die Spalte „Kambodscha“ und die Worte „Phnom Penh 12 (zwölf) bis zum 31. 12. 1993; 11 (elf) ab 1. Januar 1994“ eingefügt,
 - b) die Spalte „Khmer Republik“ und die Worte „Phnom Penh 9 (neun)“ gestrichen,
 - c) nach der Spalte „China“ die Spalte „Demokratische Volksrepublik Korea“ und die Worte „Pjöngjang 12 (zwölf)“ eingefügt,
 - d) in der Spalte „Vietnam“ nach dem Wort „Hanoi“ die Worte „Ho-Chi-Minh-Stadt 11 (elf) bis 31. 12. 1993; 10 (zehn) ab 1. Januar 1994“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 2, Abschnitt „II. Amerika“ werden in der Spalte „Vereinigte Staaten“ nach den Worten „Fort Sill/Okla.“ die Worte „George AFB/Cal. 6 (sechs)“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Die Zuteilung des Dienstortes Dschibuti tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
- (3) Die Zuteilung des Dienstortes Tirana tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Bonn, den 10. Januar 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Vom 10. Januar 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben nach dieser Verordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. die Entscheidung über die Zulassung der in § 1 Nr. 1 bis 6 der Tierimpfstoff-Verordnung genannten Mittel,
2. die Entscheidung über die Freigabe von Chargen dieser Mittel sowie
3. Prüfungen oder Untersuchungen für andere Amtshandlungen nach dem Tierseuchengesetz.

§ 2

Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

§ 3

(1) Erfordert eine Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte der in der Anlage genannten Sätze erhöht werden. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(2) Die nach Nummer 1, 2, 3.1 oder 4 der Anlage zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der Mindestsätze ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen eines Mittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller infolge Seltenheit der Anwendungsfälle einen diesen Kosten und dem Entwick-

lungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

(3) Die Gebühr für die Entscheidung über die Freigabe einer Charge beträgt ein Viertel der in Nummer 2 der Anlage festgesetzten Gebühr, soweit Chargen

1. aus parallel hergestellten Endzubereitungen abgefüllt werden und deshalb ein geringerer Prüfungsaufwand erforderlich ist,
2. sich außer in der Chargenbezeichnung nur durch das Volumen der Endbehälter oder durch die Bezeichnung des Mittels unterscheiden.

§ 4

Zu den Auslagen, die vom Kostenschuldner erhoben werden, gehören über die in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen für die Anschaffung von Prüftieren, wenn der Kaufpreis für das einzelne Tier 100 DM übersteigt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.

Bonn, den 10. Januar 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage
 (zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1	2	3
1	Entscheidung über die Zulassung (§ 16 der Tierimpfstoff-Verordnung)	
1.1	Sera	3 000 bis 9 000
1.2	Bakterien-, Parasiten-, Pilz- und Toxoid-Impfstoffe	3 000 bis 15 000
1.3	Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe für Rinder und für Schweine	1 000 bis 3 000
1.4	Schweinepest-Impfstoffe	1 000 bis 3 000
1.5	andere Virus-Impfstoffe	3 000 bis 35 000
1.6	Testallergene außer Tuberkuline	1 800 bis 10 000
1.7	Tuberkuline	2 500 bis 7 000
1.8	Testsera und Testantigene	1 400 bis 10 000
1.9	sonstige Mittel	3 000 bis 25 000
2	Entscheidung über die Freigabe einer Charge (§ 23 der Tierimpfstoff-Verordnung)	
2.1	Sera	400
2.2	Bakterien-, Parasiten-, Pilz- und Toxoid-Impfstoffe	
2.2.1	monovalente Impfstoffe	750
2.2.2	Mischimpfstoffe je Komponente zusätzlich	250
2.3	Maul- und Klauenseuche-Impfstoffe für Rinder und für Schweine	
2.3.1	Prüfung am Rind oder Schwein (PD50-Methode) je Virustyp	1 200
2.3.2	Prüfung im Neutralisationstest (SN90-Methode)	
2.3.2.1	monovalente Impfstoffe	1 200
2.3.2.2	bivalente Impfstoffe	1 500
2.3.2.3	trivalente Impfstoffe	1 800
2.4	Schweinepest-Impfstoffe	1 200
2.5	andere Virus-Impfstoffe	
2.5.1	monovalente Virus-Impfstoffe	1 000
2.5.2	Mischimpfstoffe je Komponente zusätzlich	250
2.6	Mischimpfstoffe mit Bakterien- und Viruskomponenten	
2.6.1	mit zwei Komponenten	1 700
2.6.2	mit drei, vier oder fünf Komponenten je Komponente zusätzlich	250
2.6.3	mit mehr als fünf Komponenten	2 500
2.7	Testallergene außer Tuberkuline	400
2.8	Tuberkuline	500
2.9	Testsera und Testantigene	200
2.10	sonstige Mittel	1 500
3	Prüfungen oder Untersuchungen für andere Amtshandlungen	
3.1	Prüfungen oder Untersuchungen für die Freistellung von der Chargenprüfung (§ 26 der Tierimpfstoff-Verordnung)	100 bis 200 % der jeweiligen Gebühr nach Nummer 2, höchstens 1 500

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Gebühr DM
1	2	3
3.2	Untersuchungen von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 TierSG)	
3.2.1	Nachweis von Antikörpern im Neutralisationstest	
3.2.1.1	für eine Probe, gegen ein Virus	65
3.2.1.2	für jede weitere Probe, gegen ein Virus	49
3.2.1.3	gegen jedes weitere Virus im gleichen Testsystem zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 3.2.1.1 oder 3.2.1.2	8
3.2.2	Nachweis von Antikörpern in einem ELISA-System	
3.2.2.1	für eine Probe, gegen ein Antigen	50
3.2.2.2	für jede weitere Probe, gegen ein Antigen	32
3.2.2.3	gegen jedes weitere Antigen zusätzlich zu den Gebühren nach Nummer 3.2.2.1 oder 3.2.2.2	8
3.2.3	Nachweis von Antikörpern oder Antigenen im Immunopräzipitationstest	
3.2.3.1	für eine Probe, gegen ein Antigen oder gegen ein Antiserum	44
3.2.3.2	für jede weitere Probe, gegen ein Antigen oder gegen ein Antiserum	35
3.2.4	Virusnachweis mittels Zellkulturen	
3.2.4.1	einfacher Virusnachweis in Einschicht-Kulturen	50
3.2.4.2	Virusnachweis im Plaquetest	
3.2.4.2.1	Probangtest	60
3.2.4.2.2	Virusnachweis aus Tiersamen	330
3.2.4.2.3	andere Virusnachweise im Plaquetest	140
3.2.5	andere Untersuchungen	100 bis 1 000
4	Prüfungen oder Untersuchungen für die Änderung eines Zulassungsbescheides oder für andere als in Nummer 3 genannte Amtshandlungen	100 bis 1 000

**Bekanntmachung
der Neufassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung**

Vom 15. Januar 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803) wird nachstehend der Wortlaut der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der seit 1. September 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die mit Ausnahme des am 28. April 1989 in Kraft getretenen § 25 am 1. April 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323),
2. die am 16. April 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 10. April 1986 (BGBl. I S. 381),
3. den am 30. Dezember 1989 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457),
4. die am 1. September 1991 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. bis 4. wurden erlassen auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und zu 1. zusätzlich auf Grund des § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314).

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Verordnung
über die Ausbildung und Befähigung
von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes
(Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV)**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 bis 13 und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 10 und Teil B Abschnitte III, IV Nr. 1.2 und 3.1 und Abschnitt VI Nr. 1.1 und 2.1 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523) in der jeweils geltenden Fassung werden angewendet.

(2) Außerdem bedeutet

1. Fahrgastschiff:
ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
2. Frachtschiff:
ein Schiff, das weder Fahrgastschiff noch Fischereifahrzeug ist.

§ 3

**Befähigungszeugnisse
für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen
mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge**

(1) Befähigungszeugnisse für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge sind

1. für Kapitäne

- a) AG:
Kapitän AG mit folgenden Befugnissen:
Führen von Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;
- b) AM:
Kapitän AM mit folgenden Befugnissen:
Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

c) AK:

Kapitän AK mit folgenden Befugnissen:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

d) AN:

Kapitän AN mit folgender Befugnis:

Führen von Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von weniger als 200 BRT/BRZ 300 in der Nationalen Fahrt;

2. für Schiffsoffiziere:

a) AGW:

Nautischer Schiffsoffizier AGW mit folgender Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;

b) AMW:

Nautischer Schiffsoffizier AMW mit folgenden Befugnissen:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;

c) AKW:

Nautischer Schiffsoffizier AKW mit folgenden Befugnissen:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Mittleren Fahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt.

§ 4

Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen

Befähigungszeugnisse für Kapitäne und Schiffsoffiziere des nautischen Dienstes auf Fischereifahrzeugen sind

1. für Kapitäne:
 - a) BG:

Kapitän BG mit folgenden Befugnissen:
Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;
 - b) BK:

Kapitän BK mit folgender Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei;
 - c) BKü:

Kapitän BKü mit folgender Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenseefischerei;
2. für Schiffsoffiziere:
 - a) BGW:

Nautischer Schiffsoffizier BGW mit folgender Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;
 - b) BKW:

Nautischer Schiffsoffizier BKW mit folgender Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

§ 5

Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen

Befähigungszeugnisse für Leiter von Maschinenanlagen, weitere Schiffsoffiziere und Alleinoffiziere des technischen Dienstes auf Kauffahrteischiffen in allen Fahrtgebieten sowie für Inhaber von nautischen Befähigungszeugnissen, die auch Aufgaben im technischen Dienst wahrnehmen, sind

1. für Leiter von Maschinenanlagen:
 - a) CI:

Schiffsingenieur CI mit folgender Befugnis:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung;

- b) CT:

Schiffsbetriebstechniker CT mit folgenden Befugnissen:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung;

- c) CMa:

Schiffsmaschinist CMa mit folgenden Befugnissen:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;

2. für weitere Schiffsoffiziere und Alleinoffiziere:

- a) CIW:

Schiffsingenieur CIW mit folgender Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung;

- b) CTW:

Schiffsbetriebstechniker CTW mit folgenden Befugnissen:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung;

- c) CMaW:

Schiffsmaschinist CMaW mit folgenden Befugnissen:
Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1 500 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;

3. für Inhaber von nautischen Befähigungszeugnissen, die auch Aufgaben im technischen Dienst wahrnehmen:

- CNaut:
Schiffsmotorführer CNaut mit folgender Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Schiffsoffiziers an automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 600 kW auf Fracht- und Fahrgastschiffen in der Mittleren Fahrt sowie auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei.

§ 6

Wertigkeit der Befähigungszeugnisse

Die Befugnisse eines Befähigungszeugnisses höherer Ordnung schließen die Befugnisse eines Befähigungszeugnisses niedrigerer Ordnung ein. Die mit dem Zusatz „W“ gekennzeichneten Befähigungszeugnisse schließen nur die Befugnisse eines mit dem Zusatz „W“ gekennzeichneten Befähigungszeugnisses niedrigerer Ordnung ein. Abweichend von Satz 2 schließt das Befähigungs-

zeugnis AKW die Befugnis des Befähigungszeugnisses AN und das Befähigungszeugnis BKW die Befugnisse des Befähigungszeugnisses BKÜ ein, wenn der Inhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen

Die in den §§ 3 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse können Deutsche im Sinne des Grundgesetzes erwerben, die

1. die persönliche Eignung (§ 8),
2. das vorgeschriebene Mindestalter (§ 9),
3. die vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit (§§ 10 bis 17),
4. die fachliche Eignung (§§ 18, 19),
5. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Feuer-
schutz- und Rettungsbootmann und
6. als Bewerber um die in den §§ 3 und 4 genannten
nautischen Befähigungszeugnisse außerdem den
Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für
den Seefunkdienst

nachweisen.

§ 8

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses besitzt insbesondere nicht, wer die Tauglichkeit für den Schiffsdienst oder für einen bestimmten Schiffsdienst nicht durch eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen kann.

§ 9

Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb eines mit dem Zusatz „W“ gekennzeichneten Befähigungszeugnisses und des Befähigungszeugnisses CNaut beträgt 18 Jahre, für den Erwerb der übrigen Befähigungszeugnisse 20 Jahre.

§ 10

Praktische Ausbildung und Seefahrzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW und AG

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier AGW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes oder
2. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang,
b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als nautischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Gebieten ist:

Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Brücken- und Wachdienst, Ladungsumschlag und -behandlung, Instandhaltungsarbeiten im Decksbetrieb, Verwaltung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen, oder

3. den Besitz des Befähigungszeugnisses AM, AMW, AK oder AKW.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AG hat der Bewerber eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten als nautischer Schiffsoffizier nachzuweisen.

§ 11

Praktische Ausbildung und Seefahrzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AMW und AM

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier AMW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Decksdienst oder
2. den Besitz des Befähigungszeugnisses AK oder AKW.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AM hat der Bewerber eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten als nautischer Schiffsoffizier nachzuweisen.

§ 12

Praktische Ausbildung und Seefahrzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AKW und AK

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier AKW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Decksdienst nachzuweisen.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AK hat der Bewerber eine Seefahrzeit von vierundzwanzig Monaten als nautischer Schiffsoffizier nachzuweisen.

§ 13

Praktische Ausbildung und Seefahrzeiten zum Erwerb des Befähigungszeugnisses AN

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän AN hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes und eine Seefahrzeit von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Decksdienst nachzuweisen.

§ 14

Praktische Ausbildung und Seefahrzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse BGW, BG, BKW, BK und BKÜ

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier BGW hat der Bewerber vor dem

Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. eine Seefahrtzeit im Decksdienst von achtundvierzig Monaten, bei Netzmachern von vierundzwanzig Monaten, davon mindestens achtzehn Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder
2. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier BKW und des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes, des Matrosenbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän BG und zum Kapitän BK hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Schiffsoffizier auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen.

§ 15

Praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse CIW und CI

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffingenieur CIW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder
2. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik,
 - b) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und
 - c) eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Maschinendienst oder
3. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und
 - b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als technischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Gebieten ist:
Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Metallbearbeitung und -verarbeitung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, Bedienung und Überwachung des Betriebes von Maschinen und Anlagen, Verwaltung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen, oder
4. den Besitz des Befähigungszeugnisses CT, CTW, CMA oder CMaW.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffingenieur CI hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als technischer Schiffsoffizier nachzuweisen.

§ 16

Praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse CTW und CT

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker CTW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen

1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Schiffsmaschinendienst oder
2. den Besitz des Befähigungszeugnisses CMA oder CMaW.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsbetriebstechniker CT hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als technischer Schiffsoffizier nachzuweisen.

§ 17

Praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse CMaW und CMA

(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten CMaW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Schiffsmaschinendienst nachzuweisen.

(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten CMA hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als technischer Alleinoffizier oder Schiffsoffizier des technischen Dienstes nachzuweisen.

§ 18

Berufseingangsprüfung

(1) Der Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän oder zum Schiffsoffizier wird durch eine Berufseingangsprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß nach Maßgabe einer nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes zu erlassenden Prüfungsverordnung geführt.

(2) Abschlußprüfungen an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten werden unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) in der jeweils geltenden Fassung als Berufseingangsprüfungen im Sinne des Absatzes 1 aner-

kannt, wenn durch sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gebieten festgestellt und die Absätze 3 bis 5 und die in den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern festgelegten Anforderungen beachtet werden.

(3) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. den Abschluß der in den §§ 10 bis 17 vorgeschriebenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit und
2. die Teilnahme an einer Ausbildung an den dazu nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten von der in Absatz 4 vorgesehenen Dauer

nachweist.

(4) Die Dauer der Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 2 beträgt in der Regel für den Erwerb der Befähigungszeugnisse

- a) AGW sechs Halbjahre,
- b) AMW vier Halbjahre,
- c) AKW drei Halbjahre,
- d) AN ein Halbjahr,
- e) BGW vier Halbjahre,
- f) BKW zwei Halbjahre,
- g) CIW sechs Halbjahre,
- h) CTW vier Halbjahre,
- i) CMaW zwei Halbjahre,
- j) BKü ein halbes Halbjahr.

(5) Die Berufseingangsprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern, in denen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den nach Absatz 2 festgelegten Gebieten vermittelt werden, mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

§ 19

Erwerb des Befähigungszeugnisses CNaut

Inhaber eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst (§§ 3, 4) oder Bewerber um ein solches Zeugnis können zusätzlich das Befähigungszeugnis zum Schiffsmotorführer CNaut erwerben, wenn sie nach einer Zusatzausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte in einer Zusatzprüfung auf den in Anlage 4 aufgeführten Gebieten mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen haben. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 und 2.

§ 19a

Erwerb von Befähigungszeugnissen sowohl für den nautischen als auch für den technischen Dienst

Zur Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsgängen für den gleichzeitigen Erwerb von Befähigungszeugnissen für den nautischen und technischen Dienst oder von Weiterbildungsgängen für Inhaber von nautischen oder technischen Befähigungszeugnissen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den jeweils anderen Dienst kann der Bundesminister für Verkehr Abweichungen von den Vorschriften über die praktische Ausbildung, Seefahrtzeiten und Dauer der Ausbildung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten zulassen.

§ 20

Ausstellung der Befähigungszeugnisse

(1) Die Befähigungszeugnisse werden nach den Mustern der Anlage 5 ausgestellt.

(2) Bei der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses höherer Ordnung ist ein Befähigungszeugnis niedrigerer Ordnung einzuziehen, soweit seine Befugnisse von dem Befähigungszeugnis höherer Ordnung umfaßt werden. Der Besitz eines nicht einzuziehenden Befähigungszeugnisses ist auf dem zuletzt erworbenen Befähigungszeugnis zu vermerken.

§ 21

Erwerb weiterer Befähigungszeugnisse

(1) Inhabern der Befähigungszeugnisse AG und AM kann auf Antrag ein Befähigungszeugnis BGW, Inhabern des Befähigungszeugnisses AK ein Befähigungszeugnis BKW erteilt werden, wenn sie eine Seefahrtzeit von mindestens neun Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei nachweisen. Nach einer weiteren Seefahrtzeit von neun Monaten als Schiffsoffizier in der Großen bzw. Kleinen Hochseefischerei kann Inhabern des Befähigungszeugnisses AG oder AM das Befähigungszeugnis BG, Inhabern des Befähigungszeugnisses AK das Befähigungszeugnis BK erteilt werden.

(2) Inhabern des Befähigungszeugnisses BG kann auf Antrag ein Befähigungszeugnis AMW erteilt werden, wenn sie eine Seefahrtzeit von mindestens neun Monaten auf Frachtschiffen nachweisen. Nach einer weiteren Seefahrtzeit von neun Monaten als Schiffsoffizier auf Frachtschiffen kann ihnen das Befähigungszeugnis AM erteilt werden.

(3) Der Einsatz als Schiffsoffizier während der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Seefahrtzeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die vom Bundesminister für Verkehr bestimmte Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

§ 22

Ersatz von Befähigungszeugnissen

(1) Wer den Verlust eines Befähigungszeugnisses glaubhaft macht, erhält auf Antrag von der ausstellenden Behörde eine weitere Ausfertigung, wenn die Unterlagen für die Ausstellung des Befähigungszeugnisses vorhanden sind. Die Behörde kann eine Versicherung an Eides Statt abnehmen.

(2) Verlorengegangene Befähigungszeugnisse sind öffentlich für ungültig zu erklären.

§ 23

Entzug von Befähigungszeugnissen

Ein Befähigungszeugnis kann von der ausstellenden Behörde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 24

Sonderfälle

(1) Die Ausstellung von Befähigungszeugnissen an Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes

sind, aber die Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen (§ 7) erfüllen, kann zugelassen werden. In diesem Fall berechtigt ein Befähigungszeugnis des nautischen Dienstes jedoch nicht dazu, Schiffe unter der Bundesflagge zu führen. Dies ist in dem Befähigungszeugnis zu vermerken.

(2) Der Umtausch eines außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung erworbenen Befähigungszeugnisses, dessen Inhaber Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, in ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung kann zugelassen werden.

(3) Für die Tätigkeit als Kapitän, als Leiter der Maschinenanlage, als Schiffsoffizier des nautischen Dienstes und als Schiffsoffizier oder Alleinoffizier des technischen Dienstes kann in Einzelfällen eine Erweiterung der Befugnisse nach den §§ 3 bis 5 zugelassen werden, wenn die dafür erforderliche Befähigung durch Art und Dauer der Berufstätigkeit erworben wurde.

(4) Soldaten der Marine können in Einzelfällen befristet zum Dienst als Zweiter oder weiterer Schiffsoffizier des nautischen oder technischen Dienstes zugelassen werden, wenn die dafür erforderliche Befähigung durch Ausbildung, Prüfung und Verwendung in der Marine erworben wurde.

(5) Die Zulassungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen durch den Bundesminister für Verkehr. Er kann die Zulassungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in den Fällen der Absätze 3 und 4 auf das Bundesamt für Schiffsvermessung übertragen.

§ 25

Fortbestand der Befähigung

(1) Kapitäne und Schiffsoffiziere müssen, wenn der erstmalige Erwerb eines Befähigungszeugnisses für den nautischen oder technischen Dienst mehr als fünf Jahre zurückliegt, bei Antritt ihres Dienstes an Bord den Fortbestand ihrer Befähigung nachweisen durch

- a) eine Fahrzeit als Kapitän oder Schiffsoffizier von mindestens einem Jahr während der letzten fünf Jahre oder
- b) eine Fahrzeit als überzähliger Schiffsoffizier von mindestens drei Monaten unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit als Kapitän oder Schiffsoffizier oder
- c) Tätigkeiten, die vom Bundesminister für Verkehr als geeignet anerkannt werden, um den Fortbestand der Befähigung zu erhalten oder
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Wiederholungslehrgang innerhalb von vierundzwanzig Monaten vor Dienstantritt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein technischer Schiffsoffizier ohne besonderen Nachweis seinen Dienst an Bord in einer niedrigeren Dienststellung antreten, als es die höchste Befugnis seines Befähigungszeugnisses zuläßt. Unmittelbar nach einer solchen Fahrzeit von mindestens drei Monaten darf er wieder die Funktion ausüben, die der höchsten Befugnis seines Befähigungszeugnisses entspricht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Dienst auf Fischereifahrzeugen.

§ 26

(weggefallen)

§ 26a

Zulassung von Kapitänen BKü als Leiter von Maschinenanlagen auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei

Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü, die ihre Abschlußprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten bestanden haben oder deren Zeugnis über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei mindestens ausreichende Leistungen in der Motorenkunde ausweist, erhalten auf Antrag folgenden Zusatz auf dem Befähigungszeugnis BKü:

Berechtigt auch zum Leiten von automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 300 kW auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei.

§ 27

Abweichungen vom Ausbildungsgang

(1) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einzelfall Abweichungen von den §§ 10 bis 19 zulassen, wenn der Bewerber nachweist, daß er durch eine andere Ausbildung und Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die diesen Bestimmungen entsprechen. Er kann die Zulassung der in Satz 1 genannten Abweichungen auf das Bundesamt für Schiffsvermessung übertragen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann Ausbildungen, Prüfungen und Verwendungen in der Bundeswehr, bei der Wasserschutzpolizei und beim Bundesgrenzschutz für den Erwerb von Befähigungszeugnissen anerkennen, wenn dadurch Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die den §§ 10 bis 19 entsprechen.

§ 28

(weggefallen)

§ 29

Überwachung der Ausbildung

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. überwacht die Durchführung der praktischen Ausbildung der nautischen und der technischen Offiziersassistenten. Sie untersteht hierbei der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 30

Weitergelten und Umtausch bisheriger Befähigungszeugnisse

(1) Die nach dieser Verordnung bis zum 31. August 1991 ausgestellten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse CMa, CMaW und die nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung ausgestellten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse AKü, CKü(M), CKü(D) und CMot gelten mit den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Befugnissen der Befähigungszeugnisse gleicher Bezeichnung weiter. Sie werden auf Antrag in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung umgetauscht.

(2) Das Befähigungszeugnis CKü(M) gilt mit der Maßgabe weiter, daß die Befugnis zur Leitung von Maschinenanlagen sich auf eine Leistung von 600 kW in der Mittleren Fahrt und in der Großen Hochseefischerei erstreckt. Die Befähigungszeugnisse AKü, CKü(D) und CMot gelten mit den in den bisherigen Vorschriften vorgesehenen Befugnissen weiter.

(3) Inhaber von nautischen Befähigungszeugnissen, die das Zeugnis über die Prüfung zum Küstenmaschinisten auf Motorschiffen besitzen, können die nach den bisherigen Vorschriften auf Grund dieses Zeugnisses zugelassenen Befugnisse mit der Maßgabe weiter ausüben, daß sie sich auf Maschinenanlagen mit einer Leistung bis 600 kW in der Mittleren Fahrt erstrecken.

(4) Die folgenden, nach der Schiffsbesetzungsordnung ausgestellten Befähigungszeugnisse werden den Befähigungszeugnissen nach dieser Verordnung wie folgt gleichgestellt und auf Antrag umgetauscht:

A6 in AG,	B5 in BG,	C6 in CI,
A4 in AK,	B3 in BK,	C5 in CT,
A1 in AN,	B1 in BKü,	C4 in CMa.

Die Befähigungszeugnisse A5, A5 II, A3, A2, B4, B2, C3, C2(M), C2(D), C2(F) und C1 gelten mit den in der Schiffsbesetzungsordnung vorgesehenen Befugnissen weiter.

(5) Für die Befugnisse der nach früheren Vorschriften ausgestellten, nach den Absätzen 1, 2 und 4 weitergeltenden Befähigungszeugnisse gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(6) Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1109) aufgeführten Maßgaben bleiben unberührt.

§ 31

Übergangsbestimmungen

Ausbildungs- und Seefahrzeiten, die vor dem 1. September 1991 als Voraussetzung zum Erwerb eines nautischen oder technischen Befähigungszeugnisses begonnen wurden, können anstelle der in § 7 Nr. 3 festgelegten Voraussetzungen nach der in den bisherigen Vorschriften zugelassenen Art und Dauer beendet werden.

§ 32

(weggefallen)

§ 33

(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2)

**Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach § 3**

Die nach § 18 Abs. 2 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den Bewerber befähigen, die in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der in Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten zu erstrecken. Sie erfolgt für den Erwerb des Befähigungszeugnisses AGW an Fachhochschulen, im übrigen an Fachschulen.

1 Tätigkeiten der Schiffsoffiziere und Kapitäne mit Befähigungszeugnissen nach § 3

Schiffsoffiziere und Kapitäne haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen auszuüben:

- Navigieren und Manövrieren eines Schiffes, Bedienen und Überwachen der technischen Einrichtungen auf der Brücke, Organisieren und Überwachen des Brücken- und Wachdienstes
- Überwachen des Seerraums und Führen des Schiffes
- Überwachen des Seefunkverkehrs
- Planen, Durchführen und Überwachen der im nautischen Bereich anfallenden Arbeiten im Schiffsbetrieb
- Einschätzen von Abläufen im Maschinenbetrieb
- Überwachen der See- und Ladetüchtigkeit des Schiffes
- Überwachen der Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerschutz-, Rettungs- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Schiffes
- Durchführen von Maßnahmen der Ladungsfürsorge von der Übernahme bis zur Auslieferung der Ladung
- Durchführen und Überwachen von Verwaltungsaufgaben
- Wahrnehmen der Fürsorgepflicht für Besatzung und Fahrgäste
- Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes und der Ausbildung an Bord
- Warten des Schiffes, seiner Einrichtung und Ausrüstung
- Durchführen der durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Durchführen der vom Reeder und von den Ladungsbeteiligten übertragenen Aufgaben.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Kapitäne AN und Schiffsoffiziere AKW sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den

in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden.

Schiffsoffiziere AMW und AGW sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3 Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW, AMW, AKW und AN sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
3.1 Navigation		
3.1.1 Terrestrische Navigation:		
- Kursbestimmung		
- Standlinien und Schiffsorte		
- loxodromische Navigation		
- orthodromische Navigation	●	■
- Stromnavigation		
- Nautische Druckschriften und Veröffentlichungen		
- Arbeiten in der Seekarte		
- Seezeichen und Betonungssysteme		
- Kompaßkontrollverfahren		
- Grundlagen der Gezeitenlehre		
3.1.2 – Astronomische Navigation:		
- Standlinien und Schiffsorte		■
- Orientierung am Sternenhimmel		
- Kompaßkontrollverfahren		
3.1.3 Technische Navigation:		
- Lot- und Fahrtmeßanlagen		
Bedienung und Wirkungsweise		
Aufbau		■
- Funkortungsanlagen		
Bedienung und Wirkungsweise		
Aufbau	●	■

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
- Auswertung der Meßergebnisse der Lot-, Fahrtmeß- und Funkortungsanlagen		
- Kompaßanlagen Bedienung und Wirkungsweise Aufbau	●	■
- Erd- und Schiffsmagnetismus		
- Kompensation	●	■
- Funkbeschickungskontrolle		■
- Funkbeschickungsaufnahme	●	■
- Hyperbelnavigationsverfahren, insbesondere: Decca Loran Omega	● ● ●	■ ■ ■
- Satelliten-Navigationsverfahren	●	■
- Radaranlagen Aufbau und Wirkungsweise		■
- Radarnavigationsverfahren und Plottverfahren einschließlich ARPA		■
- Selbststeueranlagen Bedienung und Wirkungsweise Aufbau	●	■
3.2 Schifffahrtsrecht		
3.2.1 Öffentliches Schifffahrtsrecht und Seearbeitsrecht, insbesondere:		
- Vorschriften über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt		■
- Flaggenrecht		
- Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen		
- Seemannsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen		
- Schiffssicherheitsverordnung		
- Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)		■
- Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter		

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
- Internationale und nationale Vorschriften zum Schutze der Meeresumwelt		
- Internationale und nationale Verkehrsvorschriften		
- Vorschriften über das Fernmeldewesen		■
- See-Völkerrecht	●	■
- Vorschriften über die Führung von Schiffs- und Öltagebüchern		
- Schiffsregisterordnung		■
- Konsular-, Paß- und Ausländerrecht		■
- Vorschriften über die Verpflichtung der Kauffahrtschiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute		■
- Internationale und nationale Gesundheitsvorschriften		■
- Seelotswesen		
- Strandungsordnung		
- Die amtlichen Schiffspapiere		
- Schiffsabfertigung		
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften		
- Richtlinien und Merkblätter der See-Berufsgenossenschaft		
- Die für Schiffssicherheit und Arbeitsschutz zuständigen Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben		
- Sozialversicherungsrecht		■
- Kündigungsschutzgesetz		■
- Betriebsverfassungsgesetz		■
- Tarifvertragsrecht		
3.2.2 Privates Schifffahrtsrecht, insbesondere:		
- Seehandelsrecht		■
- Seeversicherungsrecht		■
3.3 Seemannschaft		
3.3.1 Sicherheitstechnik:		
- Brandschutz		
- Brandbekämpfung		
- Rettung von Personen, Schiff und Ladung		

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN	Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
– Verhalten bei Schiffsunfällen			im Hafen, auf dem Revier, auf See, in schwerem Wetter und im Eis		
– Überleben in Seenot			– Grundlagen der Hydrodynamik	●	■
– Sicherheitsdienst			– Aufbau und Wirkungsweise von Steuereinrichtungen		
– Instandhaltung der Sicherheitseinrichtungen			– Manöviereigenschaften, Manövierversuche und Manövrierunterlagen		■
3.3.2 Ladungstechnik:			– Anker- und Schleppmanöver		
– Ladungsbeförderung, insbesondere: Ladungs- und Seetüchtigkeit			– Maßnahmen bei der Suche, Rettung und Hilfeleistung		■
– Umschlagseinrichtungen			3.4 Schiffsbetriebstechnik		
– Ladungsübernahme, Stauung und Auslieferung			– Kraft- und Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz		■
– Laderaumeinrichtungen	■		– Lesen von technischen Zeichnungen		■
– Ballastverteilung	■		– Wellenleitungen, Propeller und Ruderanlagen		
– Tragfähigkeit und Arbeitsfähigkeit des Schiffes			– Aufbau und Wirkungsweise		■
– Ladungsfürsorge			– Stromverteilung		
– Laderaummeteorologie	■		– Grundlagen der Schiffsautomation		
– Gefährliche Güter, verpackt und in Bulk			3.5 Meteorologie und Ozeanographie		
– Schwergüter	■		– Grundlagen der Meteorologie und Ozeanographie		■
– Tankschiffe			– Aufbereitung meteorologischer und ozeanographischer Informationen		■
– Umweltschutz			– Meteorologische Instrumente Aufbau und Wirkungsweise		
3.3.3 Konstruktion und Bau des Schiffes:			– Wetterlagen und Wetterentwicklungen		
– Schiffbauteile und -verbände			– Typische Wetterlagen und Klimate		■
– Wertunterlagen, Freibord, Vermessung und Klassifikation			– Meteorologische Navigation		■
– Bau- und Reparaturaufsicht	■		– Orkannavigation	●	■
3.3.4 Stabilität, Trimm und Festigkeit des Schiffes:			3.6 Nachrichtenwesen		
– Stabilität und Trimm Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beeinflussung			– Nachrichtenverkehr nach dem internationalen Signalebuch		■
– Einflüsse auf die Stabilität			– Funkmorseaufnahme (20 Buchst./M.)		■
– Schiffsfestigkeit	■				
– Kontrolle von Festigkeitsbeanspruchungen	■				
– Stabilität und Schwimmfähigkeit des beschädigten Schiffes	■				
3.3.5 Manövrieren:					
– Manövrierverhalten und Handhabung von Schiffen					

Gebiete		● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN	Gebiete		● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
	– Lichtmorsen (15 Buchst./M.)				– Innere Erkrankungen und Infektionskrankheiten		■
3.7	Medizinische Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen				– Nerven- und psychische Erkrankungen		■
	– Diagnose und Behandlung		■		– Suchtprobleme		
	– Grundlagen der Schiffsarzt- medizin		■		– Not- und Unfallbehandlung		■
	– Anatomie		■		– Vergiftungen		■
	– Physiologie, einschließlich Ernährungs-, Arbeits- und Klimaphysiologie		■		– Medizinische Probleme bei Seenot		■
	– Anwendung der Arzneimittel		■		– Tropenkrankheiten	●	■
	– Medizinische Schiffsausrü- stung		■		– Unfallmeldungen		■
	– Schiffsarztmedizinische Be- stimmungen		■	3.8	Personalführung		■
	– Funkärztliche Beratung		■		– Soziales Verhalten		
	– Injektionstechnik, Verband- lehre, Krankenpflege und Wundbehandlung		■		– Personalführung		
	– Erkrankungen und Verlet- zungen von Hals, Nase, Ohren, Augen und Haut		■		– Aufgaben des Vorgesetzten		
					– Führungsmittel und Füh- rungsstil		
					– Gruppenprobleme		
					– Beurteilung von Mitarbeitern		
					– Ausbildung und Unterwei- sung am Arbeitsplatz		

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 2)

**Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach § 4**

Die nach § 18 Abs. 2 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den Bewerber befähigen, die in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der in Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten zu erstrecken. Die Ausbildung erfolgt an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten.

1 Tätigkeiten der Schiffsoffiziere und Kapitäne mit Befähigungszeugnissen nach § 4

Schiffsoffiziere und Kapitäne haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen auszuüben:

- Navigieren und Manövrieren eines Schiffes, Bedienen und Überwachen der technischen Einrichtungen auf der Brücke, Organisieren und Überwachen des Brücken- und Wachdienstes
- Überwachen des Seeraums und Führen des Schiffes
- Überwachen des Seefunkverkehrs
- Planen, Durchführen und Überwachen der im nautischen Bereich anfallenden Arbeiten im Schiffsbetrieb und während der Fischerei
- Einschätzen von Abläufen im Maschinenbetrieb
- Überwachen der Seetüchtigkeit des Schiffes
- Überwachen der Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerschutz-, Rettungs- und sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Schiffes
- Vorbereitung des Schiffes für den Fischfang
- Fürsorge für den Fang während der Reise und im Hafen
- Durchführen und Überwachen von Verwaltungsaufgaben
- Wahrnehmen der Fürsorgepflicht für die Besatzung
- Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes und der Ausbildung an Bord
- Warten des Schiffes, seiner Einrichtung und Ausrüstung
- Durchführen der durch Gesetz und anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Durchführen der vom Reeder übertragenen Aufgaben.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Schiffsoffiziere BKW und Kapitäne BKü sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden.

Schiffsoffiziere BGW sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3 Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsoffizier BGW, BKW oder zum Kapitän BKü sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

Gebiete	● entfällt bei BKW	■ entfällt bei BKü
3.1 Navigation		
3.1.1 Terrestrische Navigation:		
- Kursbestimmung		
- Standlinien und Schiffsorte		
- loxodromische Navigation		■
- orthodromische Navigation	●	■
- Stromnavigation		
- Nautische Druckschriften und Veröffentlichungen		
- Arbeiten in der Seekarte		
- Seezeichen und Betonungssysteme		
- Kompaßkontrollverfahren		■
- Grundlagen der Gezeitenlehre		
3.1.2 Astronomische Navigation:		■
- Standlinien und Schiffsorte		
- Orientierung am Sternenhimmel		
- Kompaßkontrollverfahren		
3.1.3 Technische Navigation:		
- Lot- und Fahrtmeßanlagen		
Bedienung		
Wirkungsweise		■
Aufbau		■
- Funkortungsanlagen		
Bedienung		
Wirkungsweise		■
Aufbau	●	■
- Auswertung der Meßergebnisse der Lot-, Fahrtmeß- und Funkortungsanlagen		

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN	Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN
– Kompaßanlagen			– Fischereirecht		
Bedienung und Wirkungs- weise			– See-Völkerrecht	●	■
Aufbau	●	■	– Vorschriften über das Füh- ren von Schiffs- und Öltage- büchern		■
– Erd- und Schiffsmagnetis- mus		■	– Schiffsregisterordnung		
– Kompensation	●	■	– Konsular-, Paß- und Aus- länderrecht		■
– Funkbeschickungskontrolle		■	– Vorschriften über die Ver- pflichtung der Kauffahrtei- schiffe zur Mitnahme heim- zuschaffender Seeleute		■
– Funkbeschickungsauf- nahme	●	■	– Strandungsordnung		
– Hyperbelnavigationsverfah- ren, insbesondere:			– Die amtlichen Schiffspa- piere		
Decca	●	■	– Schiffsabfertigung		
Loran	●	■	– Arbeitsschutz- und Unfall- verhütungsvorschriften		
Omega	●	■	– Richtlinien und Merkblätter der See-Berufsgenossen- schaft		
– Satelliten-Navigationsver- fahren	●	■	– Die für Schiffssicherheit und Arbeitsschutz zuständi- gen Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben		■
– Radaranlagen			– Sozialversicherungsrecht		■
Aufbau und Wirkungsweise		■	– Kündigungsschutzgesetz		■
– Radarnavigationsverfahren und Plottverfahren einschließlich ARPA		■	– Betriebsverfassungsgesetz		■
– Selbststeueranlagen			– Tarifvertragsrecht		■
Bedienung					
Wirkungsweise		■	3.2.2 Privates Schiffahrtsrecht, ins- besondere:		■
Aufbau	●	■	– Seeverversicherungsrecht		
3.2 Schiffahrtsrecht			3.3 Seemannschaft		
3.2.1 – Öffentliches Schiffahrts- recht und Seearbeitsrecht, insbesondere:			3.3.1 Sicherheitstechnik:		
– Vorschriften über die Auf- gaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt			– Brandschutz		
– Flaggenrecht			– Brandbekämpfung		
– Gesetz über die Untersu- chung von Seeunfällen			– Rettung von Personen, Schiff und Ladung		
– Seemannsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen			– Verhalten bei Schiffsunfäl- len		
– Schiffssicherheitsverordnung			– Überleben in Seenot		
– Internationales Überein- kommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)		■	– Sicherheitsdienst		
– Internationale und nationale Vorschriften zum Schutze der Meeresumwelt			– Instandhaltung der Sicher- heitseinrichtungen		
– Internationale und nationale Verkehrsvorschriften			3.3.2 Ladungs- und Fangtechnik:		
– Vorschriften über das Fern- meldewesen			– Fanggeräte		
			– Ladungs- und Seetüchtig- keit		

Gebiete	● entfällt bei AKW	■ entfällt bei AN	Gebiete	● entfällt bei BKW	■ entfällt bei BKü
– Umschlagseinrichtungen			– Lesen von technischen Zeichnungen		■
– Einrichtungen der Fangtechnik			– Wellenleitungen, Propeller und Ruderanlagen		■
– Laderaumeinrichtungen		■	– Aufbau und Wirkungsweise		
– Ballastverteilung		■	– Stromverteilung		■
– Übernahme, Stauung und Auslieferung des Fanges und dessen Produkte			– Grundlagen der Schiffsautomation		■
– Tragfähigkeit und Arbeitsfähigkeit des Schiffes		■	– Bedienung und Überwachung von Schiffsmotorenanlagen bis 300 kW (nur für BKü)		
– Ladungsfürsorge		■			
– Umweltschutz					
3.3.3 Konstruktion und Bau des Schiffes:			3.5 Meteorologie und Ozeanographie		
– Schiffbauteile und -verbände			– Grundlagen der Meteorologie und Ozeanographie		■
– Fischverarbeitungsanlagen		■	– Aufbereitung meteorologischer und ozeanographischer Informationen		■
– Wertunterlagen, Freibord, Vermessung und Klassifikation			– Meteorologische Instrumente		
– Bau- und Reparaturaufsicht		■	– Ablesen		
3.3.4 Stabilität und Trimm des Schiffes:			– Aufbau und Wirkungsweise		■
– Stabilität und Trimm			– Wetterlagen und Wetterentwicklungen		
Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beeinflussung			– Typische Wetterlagen und Klimate		■
– Einflüsse auf die Stabilität			– Meteorologische Navigation		■
– Stabilität und Schwimmfähigkeit des beschädigten Schiffes		■	– Orkannavigation	●	■
3.3.5 Manövrieren:			3.6 Biologie der Seefische und Pflege des Fanges		
– Manövrierverhalten und Handhabung von Schiffen im Hafen, auf dem Revier, auf See, in schwerem Wetter, im Eis und während des Fanges			– Mariner Lebensraum		
– Aufbau und Wirkungsweise von Steuereinrichtungen		■	– Nutzfischarten		
– Manöviereigenschaften, Manövierversuche und Manövrierunterlagen		■	– Hygienische Behandlung des Seefisches vom Fang bis zur Vermarktung		
– Anker- und Schleppmanöver		■	3.7 Nachrichtenwesen		■
– Maßnahmen bei der Suche, Rettung und Hilfeleistung		■	– Nachrichtenverkehr nach dem internationalen Signalebuch		
3.4 Schiffsbetriebstechnik			– Funkmorseaufnahme (20 Buchst./M.)		
– Kraft- und Arbeitsmaschinen, Apparate und Behälter		■	– Lichtmorsen (15 Buchst./M.)		
– Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz			3.8 Medizinische Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen		
			– Diagnose und Behandlung		■
			– Grundlagen der Schiffsfahrtsmedizin		■

Gebiete	● entfällt bei BKW	■ entfällt bei BKü	Gebiete	● entfällt bei BKW	■ entfällt bei BKü
– Anatomie		■	3.9 Personalführung		■
– Physiologie, einschließlich Ernährungs-, Arbeits- und Klimaphysiologie		■	– Soziales Verhalten		
– Anwendung der Arznei- mittel		■	– Personalführung		
– Medizinische Schiffsaus- rüstung		■	– Aufgaben des Vorgesetzten		
– Schiffsmedizinische Bestimmungen		■	– Führungsmittel und Füh- rungsstil		
– Funkärztliche Beratung		■	– Gruppenprobleme		
– Injektionstechnik, Verband- lehre, Krankenpflege und Wundbehandlung		■	– Beurteilung von Mitarbei- tern		
– Erkrankungen und Verlet- zungen von Hals, Nase, Ohren, Augen und Haut		■	– Ausbildung und Unterwei- sung am Arbeitsplatz		
– Innere Erkrankungen und Infektionskrankheiten		■	3.10 Betriebswirtschaft		■
– Nerven- und psychische Erkrankungen		■	– Funktion und Struktur von Seeschiffsunternehmen		
– Suchtprobleme		■	– Wettbewerbsfähigkeit in der Seeschifffahrt		
– Not- und Unfallbehandlung		■	– Preisbildung auf Seefisch- märkten		
– Vergiftungen		■	– Internationale und nationale Fischereipolitik		
– Medizinische Probleme bei Seenot		■	– Risiken und Versicherun- gen in der Seeschifffahrt		
– Tropenkrankheiten	●	■	– Vermarktungsbetriebe		
– Unfallmeldungen		■	– Reedereikosten und -lei- stungen		
– Erste-Hilfe-Kursus (nur für BKü)			3.11 Englisch		■
			– Englische Fachsprache		
			– Seefahrtstandardvokabular		
			– Verklarungen und Berichte		

Anlage 3

(zu § 18 Abs. 2)

**Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
zum Erwerb von Befähigungszeugnissen nach § 5 Nr. 1 und 2**

Die nach § 18 Abs. 2 notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den Bewerber befähigen, die in Nummer 1 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben. Unter Beachtung der in Nummer 2 aufgeführten allgemeinen Ausbildungsziele hat sich die Ausbildung nach § 18 Abs. 3 Nr. 2 auf die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten zu erstrecken. Sie erfolgt für den Erwerb des Befähigungszeugnisses CIW an Fachhochschulen, im übrigen an Fachschulen.

1 Tätigkeiten der Schiffsoffiziere und der Leiter von Maschinenanlagen mit Befähigungszeugnissen nach § 5 Nr. 1 und 2

Schiffsmaschinenisten, Schiffsbetriebstechniker und Schiffssingenieure haben im Rahmen ihrer Befugnisse folgende Tätigkeiten im technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen auszuüben:

- Inbetriebnehmen, Fahren, Überwachen und Außerbetriebnehmen von Schiffsmaschinenanlagen
- Durchführen des Maschinenwachdienstes auf See und im Hafen
- Planen und Durchführen der Instandhaltung im Schiffsbetrieb
- Durchführen des Maschinenbetriebes in unvermeidlichen Stör- und Notfällen
- Durchführen des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Unfallverhütung in den Betriebsräumen
- Übernehmen, Lagern, Pflegen und Verwalten von Material, Werkzeugen, Ersatzteilen, Betriebs- und Arbeitsstoffen
- Mitwirken bei der Durchführung von Besichtigungen zur Klassifikation oder Sicherheitsbestimmung der Maschinenanlagen einschließlich der elektrischen Einrichtungen
- Verhüten von Meeresverschmutzungen durch Öl, Chemikalien, Abwässer und Schiffsmüll
- Führen des Maschinentagebuches und Durchführen des betrieblichen Schriftverkehrs
- Führen von Menschen im Schiffsbetrieb, Planen und Durchführen des Arbeitseinsatzes und der Ausbildung an Bord
- Beraten des Kapitäns in Fragen zum technischen Schiffsbetrieb und zum Einsatz der Schiffsmaschinenanlage.

2 Allgemeine Ausbildungsziele

Schiffsmaschinenisten sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden.

Schiffsbetriebstechniker und Schiffssingenieure sollen in der Lage sein, die Kenntnisse und Fertigkeiten

auf den in Nummer 3 aufgeführten Gebieten sicher anzuwenden und die fachlichen Zusammenhänge und technischen Vorgänge im Schiffsbetrieb zu beurteilen.

3 Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum Schiffssingenieur, zum Schiffsbetriebstechniker oder zum Schiffsmaschinenisten sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

3.1 Technische Mechanik:

- Gleichgewichtsbedingungen der Kraftsysteme
- Schwerpunktbestimmung und Probleme der Standsicherheit
- Beanspruchungsarten und Gefährdung von Bauteilen
- Dynamik und Kinematik in Lagern und Kurbeltrieben.

3.2 Werkstofftechnik:

- Verwendung und Beschaffenheit der auf Seeschiffen gebräuchlichen Werkstoffe, Kunststoffe und Hilfsstoffe
- Verbindungstechniken, Oberflächen- und Wärmebehandlungen
- Beurteilung von Materialzuständen
- Maßnahmen gegen Materialschäden.

3.3 Maschinenelemente:

- Verbindungselemente
- Lagerungs- und Übertragungselemente
- Reibungsverhalten von Maschinenteilen
- Funktion, Montage und Wartung von Maschinenelementen des Schiffsmaschinenbetriebes.

3.4 Physik:

- Physikalische Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge bei der Lösung von Betriebsproblemen
- Physikalische Größen und Einheiten
- Kinematik, Dynamik, Arbeit, Energie und Leistung, rotierende Massen, einfache Maschinen, Hydrostatik und Hydromechanik, Schwingungslehre, Akustik und Optik.

3.5 Wärmelehre:

- Erster und zweiter Hauptsatz der Wärmelehre
- Wärmedehnung und Wärmeaustausch
- Zustandsgesetze des idealen Gases
- Theoretische Kreisprozesse

- Darstellung von wärmetechnischen Vorgängen in Arbeitsdiagrammen
 - Verbrennungsvorgänge und Wärmeübertragung
 - Mischung von Gasen und Dämpfen.
- 3.6 Elektrotechnik:
- Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik
 - Vorschriften über elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - Gefahren der Elektrizität und Schutzmaßnahmen
 - Schalt- und Stromlaufpläne
 - Verfahren für die Überwachung und Störungssuche an elektrischen Anlagen.
- 3.7 Betriebsstoffe:
- Grundlagen der Chemie und Stoffkunde
 - Korrosionen und Korrosionsschutz im Schiffsbetrieb
 - Arten und Eigenschaften der Betriebsstoffe
 - Anwendung und Lagerung von Betriebsstoffen und gefährlichen Arbeitsstoffen
 - Beurteilung und Pflege von Kühlwasser, Kesselwasser, Wasch- und Trinkwasser, Kraft- und Schmierstoffen
 - Behandlung von Abwässern
 - Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Betriebsstoffen und gefährlichen Arbeitsstoffen.
- 3.8 Motorentchnik:
- Arbeitsverfahren, Energieumsetzung, Aufladung und Arbeitsprozesse
 - Leistungen und Kenngrößen
 - Zusammenwirken von Schiffsdieselmotoren und Arbeitsmaschinen
 - Konstruktiver Aufbau von Schiffsdieselmotoren
 - Kontrolle des Zustandes von Dieselmotoren und Leistungsübertragungsanlagen
 - Leistungsübertragungs- und Schiffsvortriebsanlagen
 - Anlassen und Umsteuern von Schiffsdieselmotoren
 - Kraftstoff-Einspritzsystem
 - Kühlung und Schmierung
 - Durchführen und Überwachen des Motorenbetriebes
 - Notbetrieb mit Schiffsdieselmotoren
 - Unterbringung und Behandlung von Kraftstoffen an Bord von Seeschiffen.
- 3.9 Dampftechnik:
- Verbrennung
 - Dampferzeugung
 - Betrieb von Schiffsdampferzeugern
 - Wasser- und Dampfkreisläufe
 - Dampfturbinenanlagen
- Dampfbetrieb auf Motorschiffen
 - Sicherheitsvorschriften für den Betrieb von Schiffsdampfanlagen.
- 3.10 Elektrische Maschinen und Anlagen:
- Gleichstrommaschinen, Wechselstrommaschinen und Transformatoren
 - Bauelemente und Verteilungsanlagen
 - Kennlinien und Betriebsverhalten.
- 3.11 Arbeitsmaschinen und Anlagentechnik:
- Grundlagen für die Förderung von Flüssigkeiten und Gasen
 - Aufbau, Wirkungsweise, Bauelemente und Sicherheitseinrichtungen von Verdränger-, Zentrifugal- und Strahlpumpen
 - Rohrleitungswiderstand, Widerstandswerte von Armaturen, Rohrleitungskennlinien, Strömungslehre
 - Statische und dynamische Förderhöhen von Pumpen und Rohrleitungen, Pumpenkennlinien
 - Misch- und Oberflächenwärmetauscher
 - Trennung und Klärung von Flüssigkeiten
 - Aufbau, Funktion und Betrieb von Kälte- und Klimaanlageanlagen
 - Funktion und Aufbau von hydraulischen Antriebsanlagen
 - Funktion, Aufbau und Betrieb von besonderen technischen Einrichtungen.
- 3.12 Schiffsautomation:
- Grundlagen der Schiffsautomation
 - Grundlagen der Meß- und Regelungstechnik
 - Einstellung und Verhalten von Reglern
 - Funktionselemente technischer Steuerungen
 - Aufbau und Untersuchung logischer Steuerungen
 - Mikrocomputer-Bausteine
 - Pneumatische und hydraulische Steuerungen.
- 3.13 Schiffbau:
- Schiffstheorie
 - Voraussetzungen für Schwimmfähigkeit, Stabilität und Trimm
 - Festigkeit des Schiffskörpers
 - Schiffswiderstand und seine Überwindung durch den Propellerschub
 - Manövrieren von Seeschiffen.
- 3.14 Betriebsleitung und Personalführung:
- Sicherheit im Schiffsverkehr
 - Sicherheitsarbeit, Arbeitsschutz und Sicherheitsverhalten im Schiffsbetrieb
 - Methoden und Mittel für den Brandschutz, die Feueranzeige und die Brandabwehr
 - Maßnahmen bei Wassereintrich im Maschinenraum

- Maschinentagebuch, Öltagebuch, Nebenbücher und Sicherheitszeugnisse
 - Maschinenwachdienst auf See und im Hafen
 - Geplante Instandhaltung im Schiffsbetrieb
 - Betriebssoziologie als Hilfe für die Personalführung
 - Aufgaben des Vorgesetzten, Führungsmittel und Führungsstil
 - Organisation des Arbeitseinsatzes
 - Ausbildung und Unterweisung am Arbeitsplatz
 - Beurteilung von Mitarbeitern.
- 3.15 Betriebliches Berichtswesen:
- Betriebliche Dokumentation
 - Form und Stil des dienstlichen Schriftverkehrs
 - Umgang mit Betriebsvorschriften und Nachschlagewerken
 - Interpretation von Vorschriften.
- 3.16 Schifffahrtskunde und Betriebswirtschaft:
- Mitbestimmung in Seeschiffahrtsunternehmen
 - Schiffsbesetzung und Ausbildung in der Seeschifffahrt
 - Zuständige Stellen für die Schiffssicherheit
 - Arbeits- und Sozialrecht in der Seeschifffahrt
 - Funktion und Struktur von Seeschiffahrtsunternehmen
 - Wettbewerbsfähigkeit in der Seeschifffahrt.
- 3.17 Englisch:
- Standardvokabular für den Schiffsmaschinenbetrieb
 - Lesen und Übersetzen von englischen Gerätebeschreibungen und Betriebsanleitungen
 - Unterweisung von Mitarbeitern in englischer Sprache.

**Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach § 5 Nr. 3**

Die in § 19 vorgeschriebene Zusatzausbildung muß den Bewerber in Verbindung mit seiner fachlichen Eignung als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier befähigen, auf Schiffen mit automatisierter Maschinenanlage und einer Maschinenleistung bis zu 600 kW auch Aufgaben im technischen Dienst wahrzunehmen. Die Zusatzausbildung hat sich deshalb auf die Vermittlung der dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten zu erstrecken, die in der Zusatzprüfung durch mindestens ausreichende Leistungen nachzuweisen sind:

- Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsdieselmotoren, Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen
- Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie
- Funktion, Aufbau und Betrieb von Hauptantriebsanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 600 kW
- Instandhaltung der Maschinenanlage einschließlich der elektrischen Einrichtungen
- Unterbringung und Behandlung von Kraftstoffen
- Verwendung und Pflege von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln
- Vorschriften für die ordnungsgemäße Führung des Schiffsmotorenbetriebes.

Anlage 5

(zu § 20 Abs. 1)

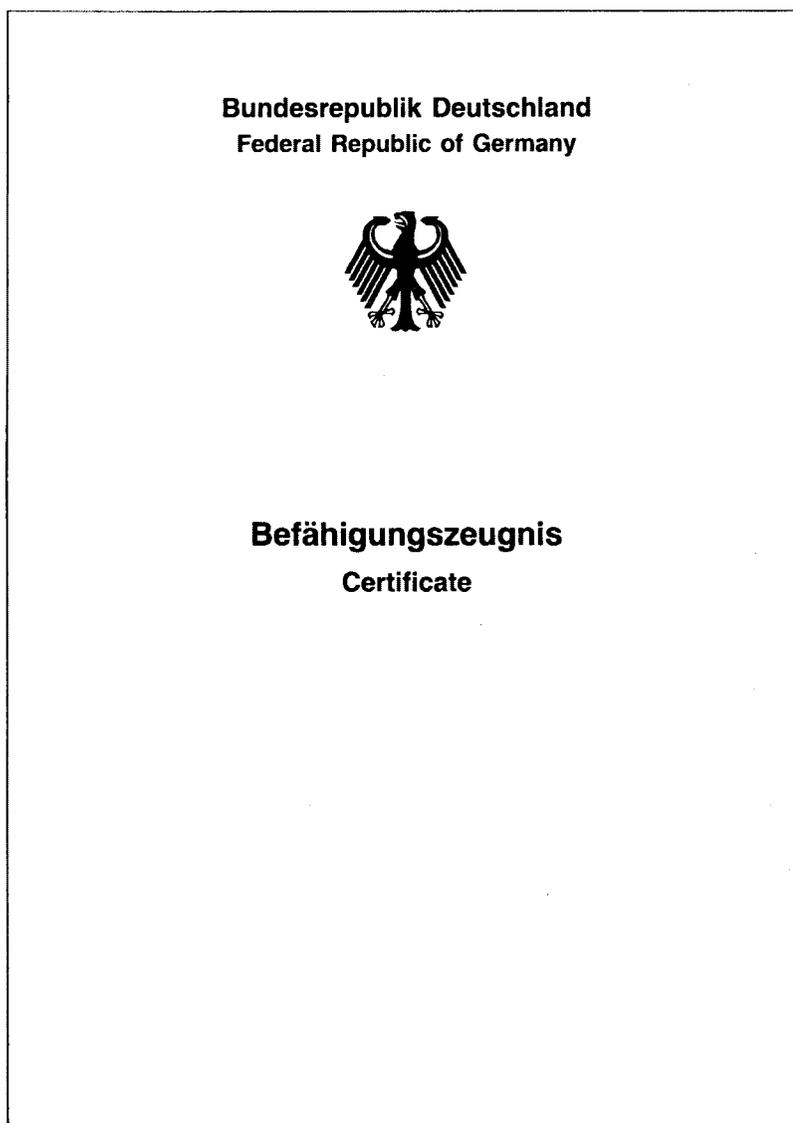
Muster für Befähigungszeugnisse

Format DIN A 6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von dunkelblauer Farbe, der nach nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, den Bundesadler und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“ enthält,

Muster 1



2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer II.

- II. Die Einlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW, BKW und CNaut aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, für die übrigen Befähigungszeugnisse aus zwei solchen Blättern, die für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge pastellblauen, für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Fischereifahrzeugen pastellgrünen und für Befähigungszeugnisse des technischen Dienstes elfenbeinfarbenen Untergrund haben.
1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

<p style="text-align: center;">Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Kapitän AG Master AG</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Zeugnisinhabers Signature of the holder of the Certificate</p> <p style="text-align: center;">..... (Vor- und Zuname) (Christian Name, Surname)</p>

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteilte Befähigung.

Muster 3

Name / Surname	
Vornamen / Christian Names	
Geburtstag / Date of Birth	Geburtsort / Place of Birth
Staatsangehörigkeit / Nationality	
<p>hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV –) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803), die Befähigung zum</p> <p style="text-align: center;">Kapitän AG</p> <p>erworben.</p> <p>This is to certify that the above named has been found duly qualified as</p> <p style="text-align: center;">Master AG</p> <p>in accordance with the provisions of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance („Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV –“) of 11 February 1985 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last amended by the Ordinance of 22 August 1991 (Federal Law Gazette 1991 I, p. 1803).</p>	
Ort und Datum der Erteilung des Befähigungszeugnisses Place and date of issue of this Certificate	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end; padding: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>(Dienstiegel) (Official Seal)</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>.....</p> <p>(Ausstellende Behörde) (Issuing Authority)</p> </div> </div>	

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

(Kapitän AG) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo or passenger ship of any size in any trading area;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

(Kapitän AM) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten und Führen von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt.

The holder of this Certificate ist qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area and of a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Kapitän AK) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“ or of a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“ or in a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“.

(Kapitän AN) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Führen von Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von weniger als 200 BRT/BRZ 300 in der Nationalen Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of less than GT 200 (tons)/GT 300 in „Nationale Fahrt“.

(Nautischer Schiffsoffizier AGW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Nautischer Schiffsoffizier AMW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area;
- to carry out the functions of Third Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area.

(Nautischer Schiffsoffizier AKW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Mittleren Fahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Mittlere Fahrt“;
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“.

(Kapitän BG) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“;
- to carry out the functions of Chief Mate in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Kapitän BK) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel in „Kleine Hochseefischerei“.

(Kapitän BKü) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of GT 75 (tons)/GT 150 in „Küstenfischerei“.

(Nautischer Schiffsoffizier BGW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei“.

(Nautischer Schiffsoffizier BKW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Kleine Hochseefischerei“.

(Schiffsingenieur CI) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

(Schiffsbetriebstechniker CT) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMA) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsingenieur CIW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Schiffsbetriebstechniker CTW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Third Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMaW) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1 500 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Sole Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 1 500 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsmotorführer CNaut) *)

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Schiffsoffiziers an automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 600 kW auf Fracht- und Fahrgastschiffen in der Mittleren Fahrt sowie auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Engineer Officer in a cargo or in a passenger ship with main propulsion machinery approved for unattended operation and of 600 kW or less propulsion power in „Mittlere Fahrt“ and in a fishing vessel in „Große Hochseefischerei“.

*) Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

4. Seite 4 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMa, CIW, CTW und CMaW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 5 folgenden Vermerk:

Muster 5

The present Certificate has been issued in accordance with the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, enacted in the Federal Republic of Germany on 25 March 1982 (Federal Law Gazette 1982 II, p. 297).

This is to certify on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the present Certificate has been issued

to

who has been found duly qualified in accordance with the provisions of Regulation(s)*

of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as**)

with the limitations specified on page 5 of this Certificate.

*) Hier sind einzutragen bei den einzelnen Befähigungszeugnissen:

Bei AG, AM, AK: „Regulations II/2 and II/4“;

bei AN: „Regulation II/3 Nr. 2“;

bei AGW, AMW: „Regulation II/4“;

bei AKW: „Regulations II/2, II/3 Nr. 2 and II/4“;

bei CI, CT, CIW, CTW: „Regulations III/2 and III/4“;

bei CMa, CMaW: „Regulations II/3 and II/4“.

**) Hier sind bei den einzelnen Befähigungszeugnissen die Angaben einzusetzen, die gemäß der Fußnote zu Muster 6 unter „Capacity“ bei den einzelnen Befähigungszeugnissen einzusetzen sind.

5. Seite 5 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMa, CIW, CTW und CMaW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 6 folgende Angaben:

Muster 6

Capacity *)	Limitations *)
Place and date of issue of this endorsement	
(Official Seal) (Issuing Authority)

*) Die „Capacity“ und „Limitations“ sind für die einzelnen Befähigungszeugnisse wie folgt einzutragen:

Capacity	Limitations
(Kapitän AG) **) <ul style="list-style-type: none"> Master } <ul style="list-style-type: none"> Chief Mate } 	none
(Kapitän AM) **) <ul style="list-style-type: none"> Master } <ul style="list-style-type: none"> Chief Mate } 2nd Deck Officer 	passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000 passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Küstenfahrt“
(Kapitän AK) **) <ul style="list-style-type: none"> Master } <ul style="list-style-type: none"> Chief Mate } 	cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“; passenger ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Küstenfahrt“
(Kapitän AN) **) <ul style="list-style-type: none"> Master 	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 200 (tons)/GT 300 in „Nationale Fahrt“

Capacity	Limitations
(Nautischer Schiffsoffizier AGW) **)	
2nd Deck Officer	none
(Nautischer Schiffsoffizier AMW) **)	
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000
3rd Deck Officer	passenger ships: excluded
(Nautischer Schiffsoffizier AKW) **)	
Chief Mate	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in „Mittlere Fahrt“
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in „Mittlere Fahrt“
(Schiffsingenieur CI) **)	
Chief Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CT) **)	
Chief Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 8 000 kW or less
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMa) **)	
Chief Engineer Officer } 2nd Engineer Officer }	none
3rd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 3 000 kW or less
(Schiffsingenieur CIW) **)	
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CTW) **)	
2nd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 8 000 kW or less
3rd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMaW) **)	
Sole Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 1 500 kW or less
2nd Engineer Officer	none
3rd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 3 000 kW or less

**) Die Klammerhinweise sind wegzulassen.

6. Seite 6 bzw. Seite 4 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 7 die folgende Angabe:

Muster 7

<p>Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde Special remarks by issuing Authority: *)</p>

*) Hier sind z. B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24 zu vermerken.

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 10. Januar 1992

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „93. Internationale Lederwarenmesse“
vom 23. bis 26. Januar 1992 in Offenbach
2. „Collections Premieren mit Prime Collections“
vom 2. bis 4. Februar 1992 in Düsseldorf
3. „SANITÄR HEIZUNG KLIMA '92“
vom 26. Februar bis 1. März 1992 in Essen
4. „Igedo Internationale Modemesse mit Prime Collections“
vom 8. bis 11. März 1992 in Düsseldorf
5. „Igedo Dessous“
vom 8. bis 11. März 1992 in Düsseldorf
6. „REISEMARKT RUHR – Internationale Messe für Freizeit und Touristik mit Bundesfachschau Camping“
vom 21. bis 29. März 1992 in Essen
7. „ModaBerlin – Europa Modemesse“
vom 22. bis 24. März 1992 in Berlin
8. „IDS '92 – 25. Internationale Dental-Schau Köln“
vom 6. bis 11. April 1992 in Köln
9. „FIBO – Messe für Fitneß, Freizeit, Sport und Bodybuilding“
vom 9. bis 12. April 1992 in Essen
10. „Internationale Gartenbauausstellung Den Haag–Zoetermeer“
vom 10. April bis 11. Oktober 1992 in Den Haag–Zoetermeer/Niederlande
11. „20. Modeforum Offenbach“
vom 11. bis 13. April 1992 in Offenbach
12. „EXPO '92 – Universalausstellung Sevilla 1992 ‚Das Zeitalter der Entdeckungen‘“
vom 20. April bis 12. Oktober 1992 in Sevilla/Spanien
13. „Internationale Fachausstellung Genua 1992 ‚Christoph Kolumbus: Das Schiff und das Meer‘“
vom 15. Mai bis 15. August 1992 in Genua/Italien
14. „REIFEN – Weltmarkt der Reifenbranche“
vom 27. bis 30. Mai 1992 in Essen
15. „Collections Premieren mit Prime Collections“
vom 2. bis 4. August 1992 in Düsseldorf
16. „ModaBerlin – Europa Modemesse“
vom 9. bis 11. August 1992 in Berlin
17. „94. Internationale Lederwarenmesse“
vom 22. bis 25. August 1992 in Offenbach
18. „art multiple düsseldorf“
vom 3. bis 6. September 1992 in Düsseldorf
19. „Igedo Internationale Modemesse mit Prime Collections“
vom 6. bis 9. September 1992 in Düsseldorf
20. „Igedo Dessous / Igedo Beach“
vom 6. bis 9. September 1992 in Düsseldorf
21. „CARAVAN-SALON – Internationale Fachmesse“
vom 26. September bis 4. Oktober 1992 in Essen
22. „21. Modeforum Offenbach“
vom 10. bis 12. Oktober 1992 in Offenbach
23. „SECURITY – Internationale Sicherheits-Fachmesse mit Kongreß“
vom 13. bis 16. Oktober 1992 in Essen
24. „SPIEL – Internationale Spieltage“
vom 23. bis 26. Oktober 1992 in Essen
25. „MOTOR-SHOW – Internationale Spezialmesse Automobile, Tuning, Motorräder, Oldtimer“
vom 27. November bis 6. Dezember 1992 in Essen

Bonn, den 10. Januar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schuster

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen auf internationalen Ausstellungen**

Vom 10. Januar 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) werden folgende Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen bekanntgemacht:

1. „Internationale Gartenbauausstellung Den Haag–Zoetermeer“
vom 10. April bis 11. Oktober 1992 in den Den Haag–Zoetermeer/Niederlande
2. „EXPO '92 – Universalausstellung Sevilla 1992 ‚Das Zeitalter der Entdeckungen‘“
vom 20. April bis 12. Oktober 1992 in Sevilla/Spanien
3. „Internationale Fachausstellung Genua 1992 ‚Christoph Kolumbus: Das Schiff und das Meer‘“
vom 15. Mai bis 15. August 1992 in Genua/Italien

Bonn, den 10. Januar 1992

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schuster

Bundgesetzblatt

Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 16. Januar 1992

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 91	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben zur Behebung von und zur Vorbeugung gegen Sturmflutschäden)	2
4. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-schwedischen Abkommens über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen verteidigungswichtiger Erfindungen	4
9. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam	8
9. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Schweden	10
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	12
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	12
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	13
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	13
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	14
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	14
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	15
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	15
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	16
17. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 .	16
17. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	19
17. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	19
17. 12. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen zur Änderung der Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr	21
18. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR	24
18. 12. 91	Bekanntmachung von Beschlüssen der erweiterten Kommission und der Ständigen Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung „EUROCONTROL“	36

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 2, ausgegeben am 18. Januar 1992

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 92	Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über den Luftverkehr	42
25. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens	51
25. 11. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	51
3. 12. 91	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport und Kommunikation der Republik Estland über die Zusammenarbeit im Bereich des Post- und Fernmeldewesens	52
12. 12. 91	Bekanntmachung der deutsch-türkischen Vereinbarung über die Beschäftigung türkischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	54

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3277/91 der Kommission über die Modalitäten des Verkaufs von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Albanien und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 308/46	9. 11. 91
8. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3278/91 der Kommission über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Albanien und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 308/49	9. 11. 91
22. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3281/91 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 599/91 über eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln der Gemeinschaft in die Sowjetunion	L 310/1	12. 11. 91
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3287/91 der Kommission zur Bestimmung, für die Mitgliedstaaten, des geschätzten Einkommensausfalls und Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie sowie des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1991	L 310/12	12. 11. 91
12. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3294/91 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1991/92	L 312/13	13. 11. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3295/91 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1991/92	L 312/15	13. 11. 91
12. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3296/91 der Kommission zur Kürzung der Zeit der Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Einfuhr von Gerste in Portugal im Wirtschaftsjahr 1991/92	L 312/17	13. 11. 91
12. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3297/91 der Kommission zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form von spanischem Whisky ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1991/92	L 312/18	13. 11. 91
12. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3298/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost	L 312/20	13. 11. 91
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3300/91 des Rates zur Aussetzung der Handelszugeständnisse nach dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	L 315/1	15. 11. 91
13. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3307/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen bezüglich der KN-Codes ex 1102 und ex 1103	L 313/11	14. 11. 91
13. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3308/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse	L 313/13	14. 11. 91
7. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	L 316/1	16. 11. 91
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3331/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 316/11	16. 11. 91
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3332/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 316/12	16. 11. 91
15. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3340/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die den Erzeugern von Schafffleisch zu gewährende Prämie	L 316/24	16. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3363/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2150/91 über die Bedingungen für den Abschluß eines Bürgschaftsvertrags mit einem Bankenkonsortium betreffend eine Kreditbürgschaft für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln in die Sowjetunion	L 318/31	20. 11. 91
20. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 der Kommission über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 319/40	21. 11. 91
20. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3379/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/91 zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 319/46	21. 11. 91
20. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3380/91 der Kommission mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Brotweichweizen nach Rumänien nach der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates	L 319/48	21. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3391/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987–1990	L 320/1	22. 11. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3397/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 320/15	22. 11. 91
20. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 320/16	22. 11. 91
22. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3407/91 der Kommission über eine Erstattung der im Wirtschaftsjahr 1991/92 zu erhebenden Grundmitverantwortungsabgabe an die Flächen stilllegenden Erzeuger	L 321/13	23. 11. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3421/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Säuglingsmilch und Vollmilchpulver an Rumänien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 597/91 des Rates	L 324/19	26. 11. 91
26. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3426/91 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen bezüglich der Kreditbürgschaft in Höhe von 500 Millionen ECU für die Ausfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln nach der Sowjetunion	L 325/7	27. 11. 91
26. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3439/91 der Kommission zur Berichtigung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Zwiebeln	L 326/21	28. 11. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3451/91 des Rates zur Festlegung der Vorschriften zur Durchführung der dem Beschluß Nr. 1/89 des Assoziationsrates EWG–Malta beigefügten gemeinsamen Erklärung	L 327/1	29. 11. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3493/91 der Kommission zur Festsetzung des 1992 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 328/82	30. 11. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3508/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr von Rindfleischherzeugnissen in Portugal	L 333/5	4. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3512/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2654/91	L 333/15	4. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3513/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3147/91	L 333/19	4. 12. 91
4. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3519/91 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/89 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1988	L 334/16	5. 12. 91
2. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommission zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 335/8	6. 12. 91
5. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3540/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 335/12	6. 12. 91
6. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3559/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor	L 336/26	7. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
6. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3560/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 336/28	7. 12. 91
6. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3561/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 336/29	7. 12. 91
6. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3562/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 336/30	7. 12. 91
9. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3574/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 338/13	10. 12. 91
9. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3575/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen der verschiedenen Interventionsstellen zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements	L 338/16	10. 12. 91
10. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3584/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Wein erzeugnisse ab 1. September 1988	L 339/7	11. 12. 91
11. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3605/91 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands hinsichtlich des Antragsstellungszeitraums 1991/92	L 343/7	13. 12. 91
12. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3612/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 343/18	13. 12. 91
12. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3613/91 der Kommission zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	L 343/20	13. 12. 91
13. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3630/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	L 344/40	14. 12. 91
13. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3633/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 344/45	14. 12. 91
13. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3635/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für das Jahr 1992	L 344/47	14. 12. 91
13. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3636/91 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 344/49	14. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3656/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91 zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1989/90	L 348/16	17. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
Andere Vorschriften			
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3288/91 der Kommission zur Festlegung der zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zu treffenden endgültigen Maßnahmen	L 310/15	12. 11. 91
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3293/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 312/11	13. 11. 91
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3301/91 des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien	L 315/3	15. 11. 91
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3302/91 des Rates zur Streichung Jugoslawiens aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen für 1991	L 315/46	15. 11. 91
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3303/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Erbsen mit Ursprung in Schweden (1992)	L 313/1	14. 11. 91
11. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3304/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in bestimmten EFTA-Ländern	L 313/3	14. 11. 91
13. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3322/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 33 (laufende Nummer 40.0330) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 314/12	15. 11. 91
13. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3323/91 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 17 (laufende Nummer 40.0170) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 314/13	15. 11. 91
13. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3324/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2523 mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 314/14	15. 11. 91
13. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3337/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 316/21	16. 11. 91
13. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3338/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 316/22	16. 11. 91
14. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3339/91 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 1992 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind	L 316/23	16. 11. 91
15. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3349/91 der Kommission zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 2135/89 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China (Kategorie 16)	L 317/15	19. 11. 91
15. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3350/91 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, in die Benelux-Länder, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Indonesien	L 317/16	19. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3356/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau der Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr	L 318/1	20. 11. 91
7. 11. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3357/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 318/3	20. 11. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3361/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2903 51 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 318/29	20. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3362/91 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, 3915 20 00, 3920 30 00 und 3920 99 50 mit Ursprung in Venezuela, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 318/30	20. 11. 91
18. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3372/91 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1991 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT	L 319/1	21. 11. 91
18. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3373/91 des Rates zur Aufstockung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3402/90 und (EWG) Nr. 3913/90 eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für einige industrielle Waren	L 319/2	21. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3376/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 319/8	21. 11. 91
20. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3382/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 319/54	21. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3392/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1992)	L 320/3	22. 11. 91
21. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3399/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1377/79 über die Einführung besonderer Methoden zur Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden	L 320/19	22. 11. 91
19. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3402/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 321/1	23. 11. 91
18. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3403/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, mit Ursprung in der Türkei (1992)	L 321/4	23. 11. 91
21. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3411/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 964/91 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 321/23	23. 11. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3416/91 der Kommission über 1991 im Rahmen des stufenweisen Abbaus gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals anwendbare Restzölle	L 324/11	26. 11. 91
22. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3417/91 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 324/13	26. 11. 91
22. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3418/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 324/14	26. 11. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3425/91 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 325/6	27. 11. 91
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3448/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 330/1	2. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
11. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3449/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 330/3	2. 12. 91
18. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3450/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 330/8	2. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3492/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 328/80	30. 11. 91
28. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3499/91 des Rates für Studien- und Pilotprojekte über einen Gemeinschaftsrahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer	L 331/1	3. 12. 91
28. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3500/91 des Rates zur Zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 331/2	3. 12. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 326/1	28. 11. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3434/91 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China	L 326/6	28. 11. 91
2. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3514/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 450/89 hinsichtlich der Anpassung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Saudi-Arabien	L 334/1	5. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3517/91 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 334/6	5. 12. 91
4. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 334/10	5. 12. 91
4. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3537/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 335/9	6. 12. 91
4. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3538/91 der Kommission zur Einstellung des Fanges von rauher Scharbe durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat	L 335/10	6. 12. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3544/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 346/1	16. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3550/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 336/10	7. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3551/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 336/11	7. 12. 91

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3552/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 336/13	7. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3553/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 336/15	7. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3554/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3664/90 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbaumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 336/17	7. 12. 91
29. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3555/91 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 336/19	7. 12. 91
2. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3567/91 des Rates über die Einfuhrregelung für Waren aus den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien	L 342/1	12. 12. 91
28. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3568/91 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1992	L 338/1	10. 12. 91
28. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3569/91 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1992	L 338/4	10. 12. 91
28. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3570/91 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1992	L 338/6	10. 12. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3579/91 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 3/91 des Kooperationsrates EWG–Jordanien zur durch die Einführung des Harmonisierten Systems bedingten Änderung des Protokolls Nr. 2 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	L 345/1	14. 12. 91
25. 11. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3580/91 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 4/91 des Kooperationsrates EWG–Jordanien zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts von Spanien und Portugal zu den Europäischen Gemeinschaften	L 345/49	14. 12. 91
10. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3583/91 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 339/5	11. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 des Rates zur Verlängerung für 1992 der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90, (EWG) Nr. 3833/90 und (EWG) Nr. 3835/90 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991	L 341/1	12. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates zur Verlängerung für 1992 der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 betreffend die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991	L 341/6	12. 12. 91
10. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3591/91 der Kommission zur Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 341/11	12. 12. 91
10. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3592/91 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 341/12	12. 12. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3593/91 der Kommission zur Aufhebung der zweiten Tranche der im Handel zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien sowie Portugal aufgrund der Mittelmeerabkommen zu erhebenden Zölle	L 341/13	12. 12. 91
11. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3594/91 der Kommission über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist	L 341/20	12. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3602/91 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991	L 343/1	13. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3603/91 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3926/90 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1991	L 343/4	13. 12. 91
3. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3604/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3928/90 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1991)	L 343/5	13. 12. 91
11. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3609/91 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 343/15	13. 12. 91
11. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3610/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 343/16	13. 12. 91
11. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3611/91 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 343/17	13. 12. 91
13. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3629/91 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1658/91 zur Schaffung einer vorübergehenden Regelung zur nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung bei Einfuhren von Atlantischem Lachs	L 344/38	14. 12. 91
13. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3631/91 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1992	L 344/41	14. 12. 91
13. 12. 91 Verordnung (EWG) Nr. 3634/91 der Kommission zur Festsetzung der Mengen an Käse mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz, die für 1992 nach Spanien eingeführt werden können	L 344/46	14. 12. 91